

Zu Abschnitt 2 Begriffe:

Zu 2.1: Die Begriffsbestimmung „Alarmzentrale“ wird redaktionell geändert.

Zu 2.2 Auslösestelle

Der Hinweis wird gestrichen.

Zu 2.3 (alt) Auslösestelle, zentrale

Die Begriffsdefinition wird gestrichen. Im weiteren Regeltext wird eine zentrale Auslösestelle nicht weiter gefordert, weil dies nicht Stand der Technik ist. Eine Zentralisierung über mehrere Kraftwerksblöcke wird als sicherheitstechnische Schwachstelle angesehen.

Zu 2.6 (alt) Fernmeldeschaltplatte

Der Begriff wird gestrichen. Er beschreibt eine veraltete Technik. Er wird im Regeltext nicht weiter verwendet.

Zu 2.7 (alt) Feueralarm

Der Hinweis wird gestrichen. Die Alarmordnung ist kraftwerksspezifisch unterschiedlich.

Zu 2.9 (alt) Gruppenalarm

Der Hinweis wird gestrichen. Die Gruppen sind kraftwerksspezifisch unterschiedlich definiert.

Zu 2.11 (alt) Kernkraftwerksblockwarte

Die Begriffsdefinition wird gestrichen. Die Definition wird in die Regel KTA 3904 aufgenommen.

Zu 2.8 Leitstandsfernsprechanlage

Die Ausführungsspezifikation „Draht“ wird gestrichen. Weiterhin wird die Aussage über Mehrblockanlagen gestrichen.

2.13 (alt) Mehrblockanlage

Begriff und Hinweis werden gestrichen. Die beschriebene Kombination verschiedener Kraftwerkstypen ist für diese Regel ohne Bedeutung.

Zu 2.14 (alt) und 2.15 (alt) Notsteuerstelle, Öffentliche Dienststellen und Hilfsdienste

Die Definitionen werden gestrichen. Sie werden in die Regel KTA 3904 aufgenommen.

Zu 2.9 Räumungsalarm

Der Hinweis wird gestrichen. Einzelheiten sind in den kraftwerksspezifischen Alarmordnungen geregelt.

Zu 2.18 (alt) Warte

Die Definition wird gestrichen. Sie wird in die Regel KTA 3904 aufgenommen.

Zu Abschnitt 3 Kommunikationseinrichtungen innerhalb von Kernkraftwerken

Zu Absatz 1:

Der Absatz 3 (alt) wird hier gestrichen. Er wird wortgleich unter der Überschrift des Abschnitts 3.4 eingefügt.

Begründung: Dieser Absatz enthält nur Anforderungen, die die Sprechanlagen betreffen.

Zu Abschnitt 3.2.1 Anforderungen an das Konzept der Alarmanlage

Absatz 1:

Das Verbot der Kombination von akustischer und optischer Alarmanlage ist verzichtbar, da eine optisch-akustische Meldung wirkungsvoller ist. Weiterhin wird unter bestimmten Bedingungen die generelle Forderung nach Redundanz eingeschränkt.

Absatz 3:

Der zweite Satz wird wortgleich als selbständiger Absatz 4 aufgenommen.

Absatz 5:

Der Absatz 5 wird hier neu aufgenommen. Er enthält inhaltlich die Anforderungen, die früher im Abschnitt 3.2.2, Absatz 4, Aufzählung d enthalten waren. Die Anforderung an Redundanz ist jetzt im Absatz 1 geregelt.

Zu 3.2.2 Ausführung der Alarmanlage

Absatz 3 wird redaktionell geändert.

Der Abschnitt 3.2.2.2 (alt) wird durch die Absätze 4 und 5 ersetzt. Anforderungen an die Redundanz sind nur noch im vorhergehenden Abschnitt 3.2.1 enthalten.

Zu Abschnitt 3.2.3 Auslösung der Alarme

Der Abschnitt wird neu geordnet: Abs. 4 wird in Abs. 1 eingefügt, Abs. 6 wird Abs. 2, Abs. 7 wird Abs. 3, Abs. 2 wird Abs. 4, Abs. 3 wird Abs. 5, Abs. 5 (alt) entfällt (die Erlaubnis ist bereits in den vorhergehenden Absätzen enthalten).

Absatz 1: Die Möglichkeit mehrerer Auslösestellen wird neu aufgenommen.

Absatz 2: Es wird ein Hinweis neu aufgenommen. Inhaltlich wird damit der vollständige Entfall der (alten) Tabelle 3-1 „Zuordnung ...“ möglich, weil deren einziger Inhalt darin bestand, dass der Feueralarm i. d. R. nur als Sammellarm (zur Aufforderung an alle Mitglieder der Betriebsfeuerwehr) gegeben wird.

Zu Abschnitt 3.2.4 Alarmsignale

Zu Abschnitt 3.2.4.1 Signale der akustischen Signalanlage, Absatz 2:

Der 3. 4. Und 5. Satz enthalten Einzelheiten, die nicht Gegenstand dieser Regel sind. Sie werden gestrichen.

Sie lauteten: „Für diese Signalgeber sind Warnschilder zum Arbeitsschutz erforderlich. Für die Dauer von Arbeiten in Bereichen von Signalgebern mit über 110 dB (A) dürfen die Signalgeber abgeschaltet oder bedämpft werden. Werden die Signalgeber beider Systeme abgeschaltet, ist die Alarmierung durch andere Maßnahmen zu gewährleisten.“

Zu Abschnitt 3.2.4.2 Signale der optischen Alarmanlage:

Absatz 2:

Die in dem Hinweis enthaltene Erlaubnis wird als Satz 2 in den Regeltext aufgenommen.

Absatz 4 (alt):

In Tabelle 3-2 wird die „Ausführung der optischen Alarmsignale“ gestrichen

Begründungen: . Die in der Tabelle 3-2 angegebene Ausführung der optischen Alarmsignale ist nur in einem deutschen Kernkraftwerk realisiert. Es besteht keine sicherheitstechnische Notwendigkeit für eine derartige normative Regelung.

Zu Abschnitt 3.3.2

der Abschnitt 3.3.2 wird redaktionell neu geordnet.

Absatz 4 Aufzählung b:

Die Aufzählung wird gestrichen. Induktive Personenruf- Funkanlagen werden nicht eingesetzt.

Absatz 5:

Für die Bestimmung der zulässigen Feldstärke werden die aktuellen Normen und Zusammenhänge aufgenommen.

Zu 3.4 Sprechanlagen

Der Text von 3.1(3) wird als Abschnitt 3.4.1 wortgleich eingefügt.

Begründung: Dieser Text bezieht sich ausschließlich nur auf Sprechanlagen.

Zu 3.4.2 Fernsprechanlagen

Zu 3.4.2.1 Telekommunikations(TK)- Anlagen Absatz 1:

Der zweite und der dritte Satz werden gestrichen; Die Abfragestelle soll sich nicht in der Warte befinden. Sie lauteten: „Eine Abfragestelle muss bei Einblockanlagen in der Warte, bei Mehrblockanlagen in der zentralen Auslösestelle installiert werden. An allen Abfragestellen dürfen Anrufe der Amtsleitungen sowie der Nebenstellen abgefragt werden können.“

Zu Abschnitt 4 Kommunikationseinrichtungen von Kernkraftwerken nach außen

Zu 4.2 Verbindungen zu externen TK- Netzen

Absatz 1: Zusätzlich zu dem Hauptanschluss in der Warte ist in der Notsteuerstelle ein Hauptanschluss einzurichten. In dem Hinweis wird darauf hingewiesen, dass außerhalb des Kernkraftwerks (hier nicht regelfähig!) darauf zu achten ist, dass getrennte Kabelwege oder andere voneinander unabhängige Einrichtungen verwendet werden, um einem gemeinsamen Ausfall der genannten Hauptanschlüsse aus gemeinsamer Ursache vorzubeugen.

Zu 4.4 (1):

Die Aufzählung geeigneter Einrichtungen für Erst- und Zweitweg sind entfallen.

Begründung: Die Aufzählung ist veraltet.

Zu 4.4 (2) (neu):

Der Einsatz eines Anrufservers ist zulässig, wenn die Bestätigung des Anrufs durch den Benachrichtigten sichergestellt ist.

Zu 4.5:

Der Hinweis ist entfallen. Er enthielt eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist durch den neuen Regeltext abgedeckt.

Zu 4.6.1:

Die in dem Hinweis enthaltene Erlaubnis wird als Absatz 2 Regeltext.

Die Abschnitte 4.6.3 und 4.6.4 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung: Diese Abschnitte enthalten keine sicherheitstechnisch wichtige Anforderung oder Erlaubnis.

Zu Abschnitt 5 Gerätequalität

Der Titel wird geändert in „Qualität der Komponenten“

Begründung: Einheitliche Wortwahl

Zu Absatz 2:

Es werden zusätzlich die Anforderungen aufgenommen, die bei dem Einsatz industrieller Standardprodukte zu beachten sind.

Begründung: Es gelangen praktisch nur noch industrielle Standardprodukte zum Einsatz. Nachweise der Betriebsbewährung oder Eignungsprüfungen, wie sie für Baugruppen des Reaktorschutzsystems gefordert werden, werden bei den Einrichtungen der TK- Anlagen nicht gefordert.

Zu Abschnitt 6 Prüfung, Dokumentation und Instandsetzung

In dieser Regel wird nicht festgelegt, wer die Prüfungen durchführt.